



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 2. September 2014)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudienganges «CAS in Europarecht» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Der Fakultätsvorstand erlässt auf Vorschlag der Studienkommission ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die Durchführung obliegt dem Europa Institut an der Universität Zürich (EIZ).

² Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht für den erfolgreich absolvierten Studiengang den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Europarecht (CAS UZH)».

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, grundlegende Kenntnisse über Struktur, Kompetenzen und Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union (EU) sowie über die bilateralen Vertragsbeziehungen der Schweiz zur EU zu vermitteln.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studienkommission «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für

Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³ Pro Studiengang werden maximal 25 Studierende zugelassen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Rechtswissenschaftliche Fakultät

¹ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Fakultät wählt die Mitglieder der Studienkommission.

³ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Europarecht».

⁴ Die Fakultät erlässt ein Reglement über die Gewinnverteilung und die Verlusttragung.

§ 6. Fakultätsvorstand

¹ Dem Fakultätsvorstand obliegt die Gesamtleitung über den Weiterbildungsstudiengang.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festlegung der Grundsätze zur Budgetierung und der Rechenschaftsberichte sowie des Zeitpunkts ihrer Einreichung;
- b. Genehmigung des Budgets und der Rechenschaftsberichte;
- c. Berichterstattung zuhanden der universitären Stellen;
- d. Führen von Genehmigungsverfahren bezüglich der Erlasse, welche von den Oberbehörden geprüft und genehmigt werden müssen;
- e. Erlass von ausführenden Bestimmungen;
- f. Entscheid über Einsprachen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen.

§ 7. Studienkommission

¹ Die Studienkommission besteht aus vier Mitgliedern sowie einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Zwei Mitglieder sind ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die restlichen drei Mitglieder sind anerkannte Fachleute im Bereich des Europarechts und werden durch das Europa Institut an der Universität Zürich (EIZ) vorgeschlagen.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Sie oder er beruft die Sitzungen der Studienkommission ein und leitet diese. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind; Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

⁵ Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁶ Die Studienkommission ist für die strategische Führung und den Inhalt des Weiterbildungsstudiengangs verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrprogramm, die Zuordnung von ECTS Credits sowie die Bestimmungen der zu erreichenden Leistungsnachweise;
- c. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen bzw. Festlegung der Kreditpunkte für die einzelnen Module;
- d. Ernennung der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters;
- e. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters;
- f. Verabschiedung des Budgets, der Studien- und Kursfelder, der Dozierendenhonorare und der Jahresrechnung zuhanden des Fakultätsvorstands sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- g. Entscheid nach Rücksprache mit dem Fakultätsvorstand über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, vorbehältlich des Finanzreglements der Universität Zürich;
- h. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts zuhanden des Fakultätsvorstands;
- i. Antrag an die Fakultät zur Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Europarecht».

⁷ Die Studienkommission ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 8. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist für die operative Führung des Studiengangs verantwortlich. Sie oder er vertritt den Studiengang nach aussen.

² Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Erstellung des Lehrplans zuhanden der Studienkommission;
- c. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- d. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und die damit verbundenen Studienleistungen;
- f. Antrag an die Studienkommission über die zuzulassenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- g. Abwicklung der Studierendenadministration;
- h. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- i. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems (ECTS);
- j. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- k. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Studiengang sowie des Rechenschaftsberichtes;
- l. Anstellung und Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs;
- m. Vorbereitung der Sitzungen der Studienkommission;
- n. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen sowie mit der Wirtschaft und den universitären Stellen.

§ 9. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich und anderen Hochschulen sowie aus ausgewiesenen Praktikern. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich und anderen Schweizer Universitäten übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 10. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studienganges beschrieben.

§ 11. ECTS Credits

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

² ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁴ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 12. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn zum einen eine aktive Teilnahme erfüllt wurde und zum anderen der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis besteht insbesondere aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem zuständigen Dozenten festgelegt.

³ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁴ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens nach zwei Monaten ab Kenntnis des Nichtbestehens, wiederholt werden. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

⁶ Schriftliche Arbeiten werden von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet. Sie sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Es gelten die Regeln der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁷ Schriftliche Arbeiten werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal zwei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte schriftliche Arbeit wird definitiv abgelehnt.

§ 13. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch

bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnisse) der Studiengangleitung einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁵ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unangemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 14. Benotung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Es müssen mindestens 50% der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

³ Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten.

§ 15. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 16. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen (insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält), bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung erklärt die Studienkommission den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des nicht bestandenen Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der ungültigen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Studienkommission beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 17 Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach Absolvieren der Leistungsnachweise eine Aufstellung über die erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache beim Fakultätsvorstand erhoben werden. Der Entscheid des Fakultätsvorstands unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Dieser ist innert 30 Tagen möglich.

IV. Studienabschluss

§ 18. Certificate of Advanced Studies UZH in Europarecht (CAS UZH)

¹ Der Studiengang dauert maximal 2 Semester. Er kann als internet-basiertes Lehrprogramm mit 2 bis 4 Präsenztagen oder in Form eines Lehrprogramms mit 12 bis 15 Präsenztagen durchgeführt werden. Der Entscheid darüber obliegt der Studienkommission.

² Das Abschluss wird verliehen, wenn nach Massgabe des Lehrprogramms mindestens 13 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 20. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 7'000.– und CHF 10'000.–.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Kurse oder Module wird von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter festgelegt.

⁵ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während dem Studiengang abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen.

⁶ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 21. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Studienkommission.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 4. Dezember 2009 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

§ 23. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. September 2014 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli